

Reglement für den Compliance-Ausschuss des Schweizerischen Nationalfonds

vom 1. März 2013

Der Ausschuss des Stiftungsrates erlässt gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 der Statuten und nach Absprache mit dem Präsidium des Forschungsrates das nachstehende Reglement:

1. Zweck des Reglements

Das Reglement für den Compliance-Ausschuss des SNF umschreibt die Ziele der Compliance im SNF und die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Compliance-Ausschusses.

2. Grundlagen und Ziele

Der SNF ist bestrebt, sein Auswahlverfahren verlässlich, fair, unvoreingenommen und transparent zu gestalten. Er beachtet dabei die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischer Bestimmungen, die internationalen Standards und seine internen Richtlinien.

Der Compliance-Ausschuss unterstützt den Ausschuss des Stiftungsrates in seiner Aufsichtsfunktion über die wissenschaftliche Tätigkeit des SNF.

Er unterstützt zudem den Nationalen Forschungsrat, das Präsidium des Nationalen Forschungsrates und die Geschäftsstelle bei der Sicherung der Qualität und Rechtmässigkeit der Förderungsentscheide, für die diese Gremien im Rahmen ihrer Kompetenzen und Aufgaben selbst zuständig sind.

3. Unterstellung und Zusammensetzung

Der Compliance-Ausschuss ist dem Stiftungsratsausschuss unterstellt.

3.1 Zusammensetzung

Der Compliance-Ausschuss hat fünf Mitglieder. Zentrale Kriterien für die Mitgliedschaft sind die Kompetenz und Unabhängigkeit.

Gemeinsam verfügen die Mitglieder des Compliance-Ausschusses über eine gute Kenntnis des SNF und der Forschungsförderung allgemein, sehr gute wissenschaftliche Kompetenzen, fundierte Kenntnisse im Bereich Compliance in fachlicher Hinsicht.

Den Vorsitz übernimmt die für die Compliance zuständige Person des Stiftungsratsausschusses. Die weiteren Mitglieder wählt der Stiftungsratsausschuss auf Vorschlag des / der Vorsitzenden für eine Amtszeit von 4 Jahren, die einmal verlängert werden kann. Mindestens zwei Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft nicht in Gremien des SNF vertreten sein. Eine Vertretung aus dem Ausland ist wünschenswert, sofern die notwendige Kenntnis der Forschungslandschaft in der Schweiz im Compliance-Ausschuss sichergestellt werden kann.

3.2 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Nationalen Forschungsrats und weiterer Evaluationsgremien des SNF sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind von der Mitgliedschaft im Compliance-Ausschuss ausgeschlossen.

Für die Mitglieder des Compliance-Ausschusses gelten sinngemäss die Ausstandsregeln gemäss Artikel 5 des Organisationsreglements für die Mitglieder des Forschungsrats. Kann ein Mitglied des Compliance-Ausschusses seine Unabhängigkeit nicht mehr gewährleisten, tritt es zurück. Der Stiftungsratsausschuss kann ein Mitglied ausschliessen, wenn ein Rücktritt infolge Fehlens der Unabhängigkeit nicht selber erfolgt.

3.3 Sitzungen

Der Compliance-Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Konsens hergestellt werden kann, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der / die Vorsitzende des Compliance-Ausschusses kann weitere Personen, insbesondere Mitglieder des Nationalen Forschungsrats und/oder die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

Der Ausschuss des Stiftungsrates, der / die Präsident/in des Nationalen Forschungsrats und die Direktion der Geschäftsstelle, sowie die jeweils direkt betroffenen Abteilungen, Fachausschüsse oder Organisationseinheiten der Geschäftsstelle werden über die Ergebnisse der Sitzungen informiert.

4. Aufgaben und Kompetenzen

Der Compliance-Ausschuss beurteilt systematisch und risikoorientiert die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Förderungsentscheide sowie die Compliance Organisation (Gesamtheit der Massnahmen zur Sicherung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit) und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ab. Im Einzelnen übt er namentlich folgende Tätigkeiten aus:

- Er überprüft und beurteilt die Einhaltung von gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften und internen Richtlinien.
- Er überprüft, ob Entscheidungsspielräume rechtsgleich und in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Evaluationsverfahrens, wie sie in den Statuten, in den Reglementen und in den Richtlinien formuliert sind, ausgefüllt werden.
- Er überprüft und beurteilt die Massnahmen zur Sicherung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Förderungsentscheide (Compliance Organisation) und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ab.

- Er gibt Anregungen für die Risikobeurteilung des SNF und weist auf Lücken im Risikomanagement hinsichtlich der wissenschaftlichen Tätigkeit des SNF hin.
- Er weist hin auf zusätzlichen Informations- oder Schulungsbedarf bei den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, den Mitgliedern des Nationalen Forschungsrats oder weiteren am Evaluationsverfahren beteiligten Personen.
- Er kann Sonderaufträge im Auftrag des Ausschusses des Stiftungsrates ausführen.

Der Compliance-Ausschuss darf keine Linienfunktion übernehmen oder ausführen. Beratende oder unterstützende Arbeiten sind nur soweit zulässig, als die Unabhängigkeit des Compliance-Ausschusses zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt ist.

4.1 Planung und Durchführung der Prüfungen

Der Compliance-Ausschuss wählt gestützt auf die strategischen Ziele, auf die unternehmensweite Risikobeurteilung des SNF und auf seine eigene Risikoanalyse, die Schwerpunkte für die Compliance Prüfung und erstellt jährlich einen Tätigkeitsplan zuhanden des Stiftungsratsausschusses. Der Stiftungsrat, der Nationale Forschungsrat und die Geschäftsstelle können bei dem / der Vorsitzenden des Compliance-Ausschusses Vorschläge für den Tätigkeitsplan einreichen. Dieser enthält nebst den Schwerpunkten auch die Methoden der Überprüfung. Er wird mit der internen Revision abgestimmt. Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats und die Geschäftsstelle haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Genehmigung erfolgt durch den Stiftungsratsausschuss.

Der Ausschuss des Stiftungsrates entscheidet über allfällige Sonderaufträge in Absprache mit dem Präsidium des Nationalen Forschungsrats und der Direktion.

4.2 Berichterstattung

Der Compliance-Ausschuss erstattet dem Stiftungsratsausschuss einmal jährlich Bericht über die Prüfungstätigkeit, die Ergebnisse und allfällige Empfehlungen. Die Ergebnisse werden objektiv, klar, eindeutig und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte (Anonymisierung) dargestellt.

Das Präsidium des Nationalen Forschungsrats und die Erweiterte Geschäftsleitung erhalten den Berichtsentwurf zur Information und Stellungnahme. Betroffene Abteilungen und Fachausschüsse sowie Organisationseinheiten der Geschäftsstelle erhalten die für sie relevanten Auszüge des Berichts zur Stellungnahme. Ihre Stellungnahmen werden in den Bericht zuhanden des Stiftungsratsausschusses aufgenommen. Der / die Präsident/in des Forschungsrates, die Direktion sowie die externe und interne Revisionsstellen erhalten ein Exemplar des Berichts.

4.3 Einzelfälle

Stösst der Compliance-Ausschuss auf ausserordentliche Vorkommnisse, die nach seinem Ermessen rasche Massnahmen erfordern, ist er verpflichtet, diese dem Präsidenten des Stiftungsrates, bzw. dem Präsidenten / der Präsidentin des Nationalen Forschungsrats und der Direktion unverzüglich zu melden.

4.4 Umsetzung

Für die Festlegung und Umsetzung von Massnahmen sind das Präsidium des Nationalen Forschungsrats und die Direktion der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie erstatten dem Ausschuss des Stiftungsrates periodisch Bericht.

4.5 Abgrenzung

In Abgrenzung zur Thematik ‚Scientific Misconduct‘, befasst sich der Compliance-Ausschuss mit der Förderungstätigkeit des SNF und nicht mit der Tätigkeit der Gesuchstellenden bzw. Beitragsempfängerinnen und -empfänger. In Abgrenzung zur internen Revision, die sich mit den administrativen Aspekten der Förderungsentscheide auseinandersetzt, beschäftigt sich der Compliance-Ausschuss mit der Qualität der Förderungsentscheide in wissenschaftlicher und rechtlicher Hinsicht.

4.6 Informationsrecht

Der Compliance-Ausschuss hat Zugang zu allen Informationen, soweit diese für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant sind. Ausgeschlossen davon sind vertrauliche Informationen über eigene Gesuche der Mitglieder des Compliance-Ausschusses. Der / die Vorsitzende des Compliance-Ausschusses ist die Verbindungsperson zum Stiftungsratsausschuss. Der Compliance-Ausschuss und die Interne Revision erteilen sich gegenseitig Auskünfte, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

5. Unterstützung des Compliance-Ausschusses

Zur Unterstützung des Compliance-Ausschusses richtet die Geschäftsstelle ein wissenschaftliches und administratives Compliance Sekretariat ein, das ohne Stimmrecht im Compliance-Ausschuss vertreten ist.

Der Compliance-Ausschuss kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Ressourcen Aufgaben an das Compliance Sekretariat der Geschäftsstelle delegieren. Der / die Vorsitzende des Compliance-Ausschusses ist gegenüber dem Compliance Sekretariat weisungsbefugt.

Im Rahmen seiner Tätigkeitspläne kann der Compliance-Ausschuss externe Analysen vorsehen und beim Stiftungsratsausschuss die entsprechenden Ressourcen beantragen.

6. Geheimhaltung

Mitglieder des Compliance-Ausschusses und weitere Personen, die an Sitzungen des Compliance-Ausschusses teilnehmen haben über erhaltene Berichte, Dokumentationen und den Inhalt der Beratungen sowie alle weiteren vertraulichen Informationen die ihnen durch den Compliance-Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer der Mitgliedschaft im Compliance-Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.